

Jagd gewünscht wird, und vielleicht zu viel Wild vorhanden sein kann, auch die Rente höher ausfallen muß, als in Gegenden, wo kein Wild ist, wird Niemand ableugnen können. Auf die Schwierigkeiten, welche die Ablösung der Jagd hat, ist in dem Berichte von 1837 hingewiesen worden. Ich will diese Schwierigkeiten nicht wiederholen, um die Kammer nicht länger aufzuhalten. Daß die Uebertragung des Jagdrechts in mehreren Händen als eine für die Ruhe und Sicherheit des Landes nachtheilige Maaßregel angesehen werden muß, läßt sich auch nicht leugnen. Wollten Sie gestatten, daß Jeder mit dem Schießgewehre herumlaufen und schießen und jagen könnte, wann und wo er wollte, so würde dies großen Nachtheil haben; man würde am Ende, wenn man auf den Fluren herumginge, seines Lebens nicht mehr sicher sein. Wie die Gemeinden, wenn die Ablösung der Jagd eintreten sollte, das Jagdrecht ausüben, ob sie es verpachten oder durch Flurschützen ausüben werden, läßt sich freilich nicht bestimmen. Jedoch kann von einer Verpachtung der Jagd, nach meiner Ansicht, keine Rede sein, wenigstens würde sie den Gemeinden keinen Vortheil bringen. Die Grundstückbesitzer würden die Renten zu geben haben, und für die Verpachtung der Jagd würde die Gemeinde nur eine ganz geringe Entschädigung erhalten. Denn soll die Ablösung der Jagd Nutzen haben, so muß auch die Gemeinde auf einen möglichst verringerten Wildstand sehen, und der Pächter wird dieserhalb entweder gar kein Pachtgeld oder doch nur ein geringes geben können, welches mit der zu zahlenden Ablösungsrente in keinem Vergleiche steht. Wollen sie das Jagdrecht durch einen Jäger ausüben lassen, so müssen sie ihn auf ihre Kosten halten, und sie haben dann neben der Ablösungsrente auch noch die Kosten für die Anstellung des Jägers zu tragen. Daß Berwürfnisse in den Gemeinden, wenn sie das Jagdrecht erhalten, entstehen können, läßt sich im Ganzen nicht leugnen; man darf dabei nur auf die Städte, denen das Jagdrecht zusteht, Rücksicht nehmen. Mit welcher Lust und Liebe wird zur Jagdzeit das Jagdrecht ausgeübt, alle Bewohner der Stadt wollen jagen, Niemand will sich zurückweisen lassen. Durch Beantwortung der Frage: ob die Jagd verpachtet werden solle, ob sie ein Einzelner ausüben, oder ob ein Jäger angestellt werden soll, werden Streitigkeiten aller Art in den Gemeinden selbst entstehen. Daß eine gänzliche Ausrottung des Wildes auch nicht im Sinne derjenigen liegt, welche für die Ablösung sprechen, haben Sie zugestanden, und es ist eine solche auch nicht möglich, weil es immer Reviere geben wird, wo die Jagd noch ausgeübt werden kann, und von welchen das Wild auf andere Grundstücke übertritt und Schaden verursacht. Wollte eine Gemeinde auch auf ihrem Grund und Boden das Wild ganz ausrotten, so würden die Wildschäden nicht ganz ausbleiben, weil sie in der Nähe größerer Grundstücke liegen, wo Wild gehalten wird, was übertritt. Sie würden, wenn sie das Wild ausrotten wollten, eine fortwährende Rente für ein Recht geben müssen, was nicht mehr existirt, und würden dessenungeachtet nicht vor allen Wildschäden gesichert sein. Wollten sie sich sichern, so müßten sie Tag und Nacht, wie jetzt, auf den Fluren herumgehen, um das Wild abzutreiben, oder einen Flurschützen halten, um das

Wild, welches übertritt, wegzuschießen oder wegzujagen. So viel wollte ich in Bezug auf die beantragte Ablösung der Jagd bemerken. Was die Anträge sub 2 und 3 anlangt, nach welchen die Deputation in ihrer Gesamtheit der Kammer anrathet, die Petitionen in diesen Punkten auf sich beruhen zu lassen, so haben diese Anträge keinen Widerspruch erfahren, und ich kann sie daher mit Stillschweigen übergehen. Was den vierten Antrag anlangt, so hat die Staatsregierung ihre Geneigtheit ausgesprochen, diesen Antrag, sobald er an sie gelangt, möglichst zu berücksichtigen, und es ist auch früher schon von derselben die Erlassung eines diesfalligen Gesetzes nicht für unnöthig, sondern namentlich bei dem Landtage von 1833 nur für nicht so dringlich angesehen worden. Es hat auch dieser Antrag Anklang in der Kammer gefunden, und ich halte es daher für unnöthig, mehr darüber zu sagen. In Ansehung des Antrags unter 5 habe ich für die Majorität nichts zu sagen, sondern mich darauf zu beschränken, was die Minorität beantragt hat. Sie hat es allerdings für billig angesehen, daß der durch Rehe an den Wäldern verursachte Schaden zum Ersatz ausgesetzt werde, weil es durchaus nicht zu leugnen ist, daß die Rehe an den Wäldungen unendlichen Schaden verursachen, und die Minorität hat hier wirklich keinen Grund auffinden können, weshalb dieser Schaden dem Eigenthümer des Waldes nicht ersetzt werden soll. Die Rehe halten sich, wie im Berichte bemerkt worden ist, meist in den Borhölzern auf, von denen aus sie auf die Felder gehen, und gerade in den Borhölzern thun sie durch das Beschlagen der jungen Stämme und das Abbeißen der Wipfel den meisten Schaden. Wenn übrigens zuletzt noch die Minorität darauf angetragen hat, daß in allen den Fällen die erweislichen Schäden zum Ersatz kommen sollen, wo ein sehr hoher Wildstand nachgewiesen ist, so ist die Minorität der Deputation von der Ansicht, die schon in der Kammer mehrfach ausgesprochen worden ist, ausgegangen, daß Jeder, der ein Recht ausübt, den Schaden vergüten muß, den er durch den übermäßigen Gebrauch des Rechts, durch einen Mißbrauch seines Rechts verursacht, und daß es ein Mißbrauch des Jagdrechts ist, wenn der Jagdberechtigte das Wild auf übermäßige Art hegt und dadurch dem Eigenthümer bedeutenden Schaden zufügt, läßt sich nicht leugnen. Deshalb hat die Minorität der Deputation sich veranlaßt gesehen, auf Ersatz dieses Schadens anzutragen. Schließlich muß ich noch bemerken, daß, wenn der Antrag der Majorität unter 1 nicht durchgeht, es sich von selbst versteht, daß die eingereichten Petitionen in Betreff dieses Punktes auf sich beruhen bleiben; es hat aus diesem Grunde die Deputation dies nicht besonders im Berichte erwähnt und einen Antrag darauf nicht gestellt.

Präsident Braun: Gestatten Sie mir, meine Herren, mit wenigen Worten meine Abstimmung zu motiviren, wenigstens was den ersten Punkt betrifft. Ich sehe hier davon ab, ob überhaupt die Maaßregel der Ablösung ausführbar ist, eben so wenig will ich ein Wort darüber verlieren, ob nicht den Jagdbleibenden mancher Gegenden des Vaterlandes, wie z. B. des Voigtlandes, wo sehr wenig Wild vorhanden ist, durch Ablösung der